OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351040/2/KLi

Datum:
Linz, 29. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 15. Juli 2021 des K L, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juli 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. Mai 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 28. Mai 2021 einen Antrag auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Ihm sei zuvor mit Bescheid vom 9. Oktober 2018 die Deckung seines Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG zuerkannt worden. Die Deckung des Wohnbedarfs sei aufgrund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfegesetzes am 1. Jänner 2021 mit Bescheid vom 29. März 2021 zum 1. Juni 2021 eingestellt worden.

Der Bf habe am 4. April 2021 bereits einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Er sei mit Ermahnung vom 16. April 2021 aufgefordert worden, sich für die Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS anzumelden. Er sei in diesem Schreiben auch darauf hingewiesen worden, dass Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, im Einzelfall gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden könnten. Er sei im Zeitraum von 22. April 2021 bis 24. April 2021 beim AMS gemeldet gewesen. Er habe vor dem AMS und bei der belangten Behörde angegeben, dass aufgrund seines Alters und der längeren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt seine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt eingeschränkt sei. Er ersuche daher um die Gewährung der Sozialhilfe in Form einer Wohnraum-Bedarfsdeckung. In seiner Stellungnahme an das AMS vom 25. April 2021 habe der Bf angegeben, dass die Arbeitssuche zurzeit keine Priorität für ihn habe, da die Sicherung des Wohnbedarfs durch die belangte Behörde derzeit wichtiger sei. Er schreibe zudem, dass er auch in Zukunft keine Tätigkeiten im Hilfs- und/oder Anlernbereich annehmen werde. Laut Information des AMS Linz habe er sich nach einem Gespräch mit dem AMS mit 24. April 2021 selber wieder abgemeldet. Der Antrag vom 4. April 2021 sei sohin mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2021 mangels Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft abgewiesen worden. Er habe mit Schreiben vom 7. Mai 2021 Beschwerde erhoben, welche zurückgewiesen worden sei.

Er habe am 28. Mai 2021 eine Wiederanmeldung beim AMS dorthin übermittelt. Er habe seither keine Bemühungen zum Einsatz seiner Arbeitskraft nachgewiesen und sei auch seit 24. April 2021 nicht wieder beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass es sich bei Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handle, vielmehr würden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht. Aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip ergebe sich auch, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen hätten.

Das Bespiel des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG, wonach eine Kürzung bzw. Verweigerung der Leistung der Sozialhilfe dann möglich sein solle, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere, sei demonstrativ genannt, weshalb auch in anderen, vergleichbaren Fällen eine Anwendung von Abs. 4 möglich sein solle. Im Sinne eines Größenschlusses solle etwa Abs. 4 auch in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen sich die betroffene Person von vornherein überhaupt nicht um eine entsprechende Beschäftigung bzw. ein Angebot zur Beschäftigung bemühe. Der Ansicht der belangten Behörde nach, könne eine Abmeldung beim AMS und die Aussage des Bf, dass die Arbeitssuche bei ihm derzeit keine Priorität habe, auf jeden Fall darunter verstanden werden. Trotz nachweislicher schriftlicher Ermahnung vom 16. April 2021 in der dem Bf aufgetragen worden sei, sich zur Arbeitssuche beim AMS anzumelden und obwohl er auch über die Folgen die eine Arbeitsverweigerung nach sich ziehen würden, aufgeklärt worden sei, sei er nur für zwei Tage beim AMS angemeldet gewesen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung würden gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG aber die dauernde Bereitschaft die Arbeitskraft einzusetzen sowie die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus setzen und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage. Durch seine Aussagen vor dem AMS habe der Bf aber dieses Bemühen, sich selber aus der sozialen Notlage zu befreien, nicht gezeigt. Die Behörde werte sein Verhalten als Arbeitsunwilligkeit und fehlendes Bemühen, eine vorherrschende finanzielle Notlage zu vermindern bzw. gänzlich abzuwehren.

Nach den Bestimmungen des Oö. SOHAG sei die Nichtgewährung der Leistung von Sozialhilfe aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft dann möglich, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigere. Von diesem Anwendungsfall könne gegenständlich ausgegangen werden. Beim Bf liege seit 24. April 2021 keine Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS vor.

Aufgrund dieses Sachverhaltes gehe die Behörde daher davon aus, dass beim Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gegeben sei. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 15. Juli 2021, mit der der Bf vorbringt, die belangte Behörde verkenne, dass die sachlichen Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe gegeben seien und darauf ein Rechtsanspruch

bestehe. Nach Ablehnung des Antrages vom 4. April 2021 mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2021 und anschließender Bestätigung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei am 28. Mai 2021 die Wiederanmeldung beim AMS gleichzeitig mit einem Neuantrag auf Sozialhilfe erfolgt. Aufgrund der vorangegangenen Abmeldung beim AMS am 24. April 2021 und der Unterbrechung von weniger als 62 Tagen genüge laut Statuten des AMS die einfache Wiederanmeldung auf der eService-Seite des eAMS-Kontos. Der Bf sei mit der Wiederanmeldung vom 28. Mai 2021 beim AMS arbeitssuchend vorgemerkt.

Die belangte Behörde würdige in keiner Weise die außergewöhnliche Bereitschaft des Bf in mehr als angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage in der Vergangenheit mit dem gesamten persönlichen Vermögen und dem Erbanteil beigetragen zu haben.

Die Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe werde im Zusammenhang mit der Hilfe zur Befriedigung des Wohnbedarfs angefochten.

Der Bf stelle die Anträge, das zuständige Verwaltungsgericht wolle (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Sozialhilfeantrag vom 28. Mai 2021 zur Befriedigung des Wohnbedarfs stattgegeben werde; (2.) in eventu, den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen; (3.) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten absehen.

Weiters würden die Anregungen ergehen, einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen bzw. einen Antrag auf Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

Begründend führte der Bf in rechtlicher Hinsicht aus, die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft habe bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche individuelle Situation sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, könnten gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG im Einzelfall über das gesetzliche Maß hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Es handle sich um eine „Kann-Bestimmung". Diese Regelung sei eine Ermessensentscheidung und sei im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden. Die Weigerung der Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung sei mit der allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Situation, dem Alter der Person, der Dauer der bereits erlebten Arbeitslosigkeit und der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt abzuwägen. Die Wohnbedarfssicherung sei ein elementares Grundrecht, sodass die Leistung zur Unterstützung des Wohnbedarfs im

unverzichtbaren Ausmaß gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auf keinen Fall sanktioniert werden dürfe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Außerdem hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Vielmehr hat der Bf ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet und vorgebracht, das Verwaltungsgericht wolle von der Durchführung einer Verhandlung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten absehen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf bezog vor dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG bedarfsorientierte Mindestsicherung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2018 wurde dem Bf die Deckung seines Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG zuerkannt. Die Deckung des Wohnbedarfs wurde aufgrund des Inkrafttretens des Oö. SOHAG mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. März 2021 zum 1. Juni 2021 eingestellt.

Mit Eingabe vom 4. April 2021 stellte der Bf einen vorangegangenen Antrag auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ab 2. Juni 2021.

II.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. April 2021 wurde dem Bf eine Ermahnung gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG erteilt.

Dem Bf wurde in diesem Schreiben u.a. Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

„Laut Ihren Angaben sind sie seit Mai 1992 arbeitslos. Bei Ihnen liegt aktuell keine Vormerkung zur Arbeitssuche beim AMS vor.
Gemäß § 6 Abs. 5 Zi. 2 Oö. SOHAG haben Sie Ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Sie haben keine Einschränkungen Ihrer Arbeitskraft oder bei der Arbeitssuche nachgewiesen. Die Voraussetzung für den Anspruch auf Leistung gem. § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die dauernde Bereitschaft Ihre Arbeitskraft einzusetzen sowie sich für die Vermittlung am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Die setzt in erster Linie eine Anmeldung beim AMS voraus und darüber hinaus die Aufnahme einer Beschäftigung mit der Sie Ihre derzeitige Notlage überwinden können.
Es wird Ihnen hiermit aufgetragen sich umgehend, spätestens aber bis 01.06.2021 beim AMS für die Vormerkung zur Arbeitssuche anzumelden.
Sie werden darauf hingewiesen, dass gem. § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnamen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
Dieses Schreiben gilt als nachweisliche Ermahnung gemäß § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG."

II.3. Mit Eingabe vom 25. April 2021 an das AMS teilte der Bf Nachfolgendes mit:

„Ich widerrufe die nicht einvernehmlich erstellte Betreuungsvereinbarung vom 22.04.2021.
Die vom Magistrat Linz aufgetragene Arbeitslosmeldung hat bis spätestens 1. Juni 2021 zu erfolgen, daher werde ich mich zwischenzeitlich beim AMS wieder abmelden.
Ich ersuche schon jetzt um Zusendung einer neuen überarbeiteten Betreuungsvereinbarung für die Zeit ab 1. Juni 2021.
Diese würde dann bis zur Klärung mir der Sozialhilfeabteilung des Magistrats Linz, und eventuell anschließend beim Landesverwaltungsgericht ruhend gestellt bleiben.
Darüber hinaus entziehe ich die ohne Rücksprache in Anspruch genommene datenschutzrechtliche Erlaubnis, dass Unternehmen meine Kontaktdaten wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie den zur Verfügung gestellten Lebenslauf einsehen und mich direkt kontaktieren können.
Ich werde auch in Zukunft keine Tätigkeiten im Hilfs- und/oder Anlernbereich annehmen, da diese nicht meinen Fähigkeiten und Talenten entsprechen und ich im übrigen dafür auch nicht qualifiziert bin.
Ich bin stark kurzsichtig mit Hornhautverkrümmung (-13 dpt) und trage deshalb die meiste Zeit harte Kontaktlinsen, eine saubere, staubfreie Arbeitsumgebung ist daher Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigungsmöglichkeit.
Auch der Einsatz meines 23 Jahre alten VW Golfs zum täglichen Arbeitspendeln ist nicht möglich, deshalb käme auch nur eine Tätigkeit in unmittelbarer Wohnortnähe oder mit öffentlicher Erreichbarkeit in Frage.
Die Arbeitssuche hat zurzeit keine Priorität, da im Moment die existenzielle Zuerkennung der Sozialleistung zur Sicherung des Wohnbedarfs durch das Magistrat Linz wichtiger ist."

II.4. Mit Eingabe vom 25. April 2021 übermittelte der Bf dieses Schreiben auch an die belangte Behörde und brachte ergänzend Nachfolgendes vor:

„In der Anlage befindet sich die Stellungnahme als Widerruf zur Betreuungsvereinbarung mit dem AMS Linz.
Gleichzeitig erfolgte mit dem heutigen Tag die Abmeldung beim AMS bis Ende Mai 2021.

Wie vom AMS bestätigt ist aufgrund längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und des erhöhten erwerbsfähigen Alters die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt erschwert.
Ich bitte dies bei der behördlichen Entscheidung über den zukünftigen Leistungsbezug zur Wohnbedarfssicherung zu berücksichtigen."

II.5. Über Anfrage der belangten Behörde beim AMS am 29. April 2021 teilte das AMS mit, dass es hinsichtlich des Bf keinen Ablehnungsbescheid gebe, da dieser keinen Antrag gestellt habe. Im Gegenteil habe sich der Bf nach dem Gespräch beim AMS wieder abgemeldet; mit der Anmerkung, dass ihn das AMS erst wieder mit 1. Juni 2021 anmelden solle, sobald die „Sozialhilfe Neu" in Kraft trete.

II.6. Der vorangegangene Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe vom 4. April 2021 wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 3. Mai 2021 abgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Mai 2021, GZ: LVwG-351003/2/KLi wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückgewiesen.

II.7. Am 28. Mai 2021 meldete sich der Bf neuerlich beim AMS (elektronisch) an. Als Begründung führte er an, dass sein Antrag auf Sozialhilfe beim Verwaltungsgericht abgewiesen worden sei. Darüber hinausgehende Bemühungen des Bf wurden von diesem nicht gezeigt, insbesondere liegen keine Bemühungen im Hinblick auf die Arbeitssuche, wie z.B. allfällige Bewerbungen, vor.

Die Sach- und Rechtslage hat sich – abgesehen von der neuerlichen Anmeldung des Bf beim AMS am 28. Mai 2021 – nicht geändert.

II.8. Im Ergebnis zeigt das Verhalten des Bf, dass bei ihm keine Bereitschaft besteht, seine Arbeitskraft einzusetzen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus den Erhebungen der belangten Behörde beim AMS und ist unstrittig.

III.2. Die Fragen, ob der Bf bei Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes gegen seine Bemühungspflichten bzw. gegen seine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft verstoßen hat, weshalb eine Sanktionierung nach § 19 Oö. SOHAG zulässig ist und er daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, sind Fragen der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 3 Oö SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht."

IV.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs

Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

5. subsidiär Schutzberechtigte."

IV.3. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

IV.4. § 7 Oö SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit

Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

IV.5. § 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.6. § 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht

gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

IV.7. § 26 Oö. SOHAG regelt für das Beschwerdeverfahren insbesondere die aufschiebende Wirkung wie folgt:

„(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde gegen die Nichtgewährung der Sozialhilfe. Seinem Vorbringen nach sei er auch in Zukunft nicht dazu bereit Tätigkeiten im Hilfs- oder Anlernbereich anzunehmen, da diese nicht seinen Fähigkeiten und Talenten entsprechen würden. Außerdem seien seine Langzeitarbeitslosigkeit und seine starke Kurzsichtigkeit (eine saubere und staubfreie Arbeitsumgebung sei Grundvoraussetzung) zu berücksichtigen. Nachdem er nur über ein altes Auto verfüge, komme nur eine Tätigkeit in der unmittelbaren Wohnortnähe oder mit öffentlicher Erreichbarkeit in Frage.

Der Bf wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 16. April 2021 nachweislich im Sinn von § 19 Abs. 2 Oö. SOHAG über die Konsequenzen der fehlenden Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft ermahnt. Ungeachtet dessen hat sich der Bf beim AMS wieder abgemeldet, bzw. erklärt sich erst zu der von der belangten Behörde gesetzten Frist am 1. Juni 2021 wieder anmelden zu wollen.

Schließlich hat sich der Bf am 28. Mai 2021 wieder beim AMS elektronisch angemeldet, mit der Begründung, sein Antrag auf Sozialhilfe sei vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden. Darüber hinausgehende Bemühungen hat der Bf nicht unternommen.

Insofern ist in weiterer Folge zu prüfen, ob die Nichtgewährung der Leistung der Sozialhilfe gerechtfertigt ist.

V.2. Vorweg ist auszuführen, dass mit 1. Jänner 2020 das Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG außer Kraft und mit diesem Datum das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG in Kraft getreten ist.

§ 3 Abs. 3 Oö. SOHAG bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

V.3. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:

„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."

Insofern kann zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips auf die Materialien und auf die bestehende Judikatur zum Oö. Mindestsicherungsgesetz zurückgegriffen werden.

V.4. Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde'. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den

ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist."

V.5. In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. nunmehr Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr Sozialhilferechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

V.6. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass dem Bf die Anmeldung beim AMS von der belangten Behörde aufgetragen wurde, welcher der Bf zwar zunächst nachgekommen ist, die er aber kurz darauf gleich wieder widerrufen hat.

Gleichzeitig hat der Bf verschiedene Einwendungen erhoben, unter welchen Bedingungen er bereit wäre, eine Beschäftigung aufzunehmen. Trotz einer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt seit 1992 hat der Bf erklärt, keine Hilfs- oder Anlerntätigkeiten anzunehmen, weil diese nicht seinen Fähigkeiten und Talenten entsprechen würden, ohne aber anzugeben, worin dieser Talente liegen würden. Am 28. Mai 2021 hat sich der Bf zwar wieder beim AMS gemeldet, aber jegliche sonstige Bemühungen weiterhin unterlassen. Die Sach- und Rechtslage ist insofern – abgesehen von der neuerlichen Anmeldung beim AMS – unverändert.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt – über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus – eine besondere Verpflichtung, darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur). Dies darzutun ist dem Bf mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Zumindest wäre nämlich vom Bf zu erwarten gewesen, dass er sich beim AMS meldet, um die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf seine Langzeitarbeitslosigkeit und seinen Gesundheitszustand abklären zu können.

Der Bf hat sich offenkundig auch gar nicht zur Überwindung seiner Notlage beim AMS angemeldet, sondern nur aufgrund der Ermahnung der belangten Behörde. Außerdem hat sich der Bf mit dem Ansinnen, sich erst wieder am 1. Juni 2021 beim AMS zu melden, von der Betreuung wieder abgemeldet.

Nichts anderes kann in der neuerlichen Anmeldung beim AMS vom 28. Mai 2021 erblickt werden. Dieses Verhalten zeigt, dass der Bf sich nur „pro forma" beim AMS zu melden gedenkt, ohne die dort angebotene Betreuung in Anspruch nehmen zu wollen. Diese Ansicht wird auch durch das Vorbringen des Bf gestützt, dass die Arbeitssuche zurzeit keine Priorität habe, sondern die Zuerkennung der Sozialhilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs. Dem ist aber entgegen zu halten, dass der Bf durch eine Erwerbstätigkeit seinen Wohnbedarf selbst sichern könnte.

Da der Bf durch das von ihm gesetzte Verhalten der ihn treffenden Bemühungspflicht, selbst zur Überwindung seiner Notlage entsprechend beizutragen, nicht nachkommt und sich vielmehr weigert, sich beim AMS betreuen zu lassen, kann auch der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.7. Darüber hinaus regelt das Oö SOHAG auch ein Sanktions- und Kontrollsystem wie folgt:

V.7.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen ein Sanktionssystem bei Pflichtverletzungen vor.

V.7.2. § 9 SH-GG regelt die Grundsätze eines wirksamen Kontrollsystems und von Sanktionen, die in den jeweiligen Landesgesetzen eine detaillierte Ausführung erhalten.

V.7.2.1. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019 idF BGBl. I Nr. 108/2019, sieht bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten Folgendes vor:

„§ 9 (1) Die Landesgesetzgebung hat wirksame Kontrollsysteme einzurichten, um die gesamten tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Bezugsberechtigten periodisch zu überprüfen und die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe sowie deren widmungskonforme Verwendung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der Ausführungsgesetze sicherzustellen.
(2) Die Landesgesetzgebung hat für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, für den unrechtmäßigen Bezug, insbesondere aufgrund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie für eine zweckwidrige Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen, insbesondere Reduktionen bis zur gänzlichen Einstellung sowie Rückforderungen von Leistungen.
(3) Für eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 IntG sind Leistungskürzungen im Ausmaß von zumindest 25 % über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorzusehen."

V.7.2.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP – Regierungsvorlage – Erläuterungen)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei unrechtmäßigem Bezug, zweckwidriger Verwendung von Leistungen, Arbeits- und Integrationsverweigerung (insbesondere bei nicht gehöriger Teilnahme an Deutsch- oder Wertekursen) sowie nachgewiesener Schwarzarbeit sind wirksame Sanktionen, Reduktionen bzw. die völlige Einstellung und Rückforderung der Leistung vorzusehen. Wesentliches Element dabei ist etwa eine unbedingte Meldepflicht von allen entgeltlichen Erwerbstätigkeiten sowie die Pflicht, sich um die Abwendung, Milderung oder Überwindung der eigenen Notlage zu bemühen. Hinzuweisen ist auf das – zusätzlich zum allgemeinen strafgerichtlichen Sanktionensystem des StGB – konstruierte Kontroll- und Sanktionenmodell des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (vgl. etwa §§ 10, 24, 25 und 49 AlVG). Als Sanktion für den erstmaligen Pflichtverstoß kommt etwa eine Befristung des Bescheids für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum (z. B. drei Monate) in Betracht. Mehrere Abmahnungen ohne gleichzeitige Leistungskürzung erfüllen jedenfalls nicht den Zweck der Norm. Die Effizienz der tatsächlichen Vollziehung des Gesetzes ist durch Kontrollen der Verwaltung sicherzustellen."

V.7.3. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz führt die Vorgaben des § 9 SH-GG näher aus.

V.7.3.1. § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht eine abgestufte Kürzung von der Berechnungsgrundlage vor.

V.7.3.2. Die *Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine „fiktive" Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z. B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.

Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unter-zeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

V.8. Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

Diese Bestimmung des § 19 Abs. 7 Oö. SOHAG betrifft nur die dort genannten Personen, nicht aber den Bf selbst.

Im Ergebnis hat der Bf keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung seiner Notlage gezeigt, sodass auch ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Z 1 Oö SOHAG vorliegt.

V.9. Auch die vormalige Rechtslage nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder sah bei Verstößen gegen die Bemühungspflicht die Möglichkeit von Kürzungen vor.

V.9.1. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und zur Kürzung der Mindestsicherung um 100 % Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut ‚darüber (über 50 %) hinausgehende Kürzungen' nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100 %, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50 % hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialien halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man - dem Verwaltungsgericht folgend - die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5 % des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg. MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung - zu deren Erfüllung das Sbg. MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) - ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg. MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5 % des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.9.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210, zum Wiener Mindestsicherungsgesetz aus:

„Wenn ein Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung des Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

V.10. Durch das Sanktionssystem in § 19 Oö. SOHAG hat die diesbezügliche Vorgehensweise eine Klarstellung erfahren.

V.11. Auch aus diesem Grund kann der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V.12. Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gem. § 3 Oö. SOHAG als auch unter Zugrundelegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht gemäß § 12 Oö. SOHAG, sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 Oö. SOHAG, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe nicht erfüllt.

V.13. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung zur Auslegung des Subsidiaritätsprinzips, das seit Beginn der Fürsorgegesetze bzw. Sozialhilfegesetze einen tragenden Grundsatz derselben bildet (VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72; 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

VI.3. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Bf nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung, sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters, in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer